



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03549**  
Datum: 05.08.2003  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Borries

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	16.09.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.09.2003	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Übernahme einer Strahlenquelle von der MIDEWA in Schafstädt**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Übernahme des Havariebrunnens 01 des ehemaligen Wasserwerkes Schafstädt von der MIDEWA gegen Zahlung eines Betrages von 1,4 Mio. EUR zu.

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :  
VermHH :

### **Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) ist Mitglied des Anteilseignervereins der Mitteldeutschen Wasser und Abwasser GmbH (MIDEWA) in Liquidation. Eine endgültige Liquidation der MIDEWA konnte u. a. bisher nicht erfolgen, da diese weiterhin Eigentümerin des Havariebrunnens 01 des ehemaligen Wasserwerkes Schafstädt ist, der bereits 1994 stillgelegt wurde. In dem Brunnen selbst befinden sich 58 Co-60 Strahlungsquellen, die grundsätzlich zu bergen und zu entsorgen wären. Infolge bisher untauglicher Bergungsversuche ist allerdings nunmehr eine Bergung nur noch mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden, so dass die Strahlungsquellen nach Maßgabe behördlicher Auflagen (u. a. regelmäßige Überwachung in den folgenden 5 Jahren) vorerst in dem Brunnen verbleiben sollen.

Um eine endgültige Liquidation der MIDEWA zu ermöglichen, hat die MIDEWA die Stadt gebeten, die Strahlenquelle zu übernehmen und die MIDEWA insoweit von weiteren Verpflichtungen freizustellen.

Ausweislich eines vorliegenden Gutachtens der Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH vom 17.12.2002 stellen die Strahlenquellen, die sich nunmehr seit 17 Jahren im Brunnen befindet, derzeit keine Gefahr dar und können daher weiterhin im Brunnen belassen werden. Selbst bei ungünstigsten Bedingungen ist eine Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Radioaktivitätswerte nur noch bis zum Jahre 2007 möglich, danach ist die Radioaktivität soweit abgeklungen, dass weitere Maßnahmen aus Strahlenschutzgründen nicht erforderlich sind.

Sofern infolge erhöhter Strahlung eine fachgerechte Bergung und Entsorgung der Strahlungsquelle oder Sicherung des Altbrunnens mit Verbleib der Strahlungsquellen erforderlich werden sollten, würden die notwendigen technischen Maßnahmen nach der Stellungnahme des Sachverständigen maximal 1,28 Mio. EUR kosten. Der von der MIDEWA zur Übernahme der Strahlenquelle angebotene Betrag von 1,4 Mio. EUR ist daher auch unter ungünstigsten Bedingungen ausreichend, um eine von der Strahlenquelle ausgehende Gefahr zu beseitigen. Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen geht die Stadtverwaltung auch davon aus, dass bis zum Jahr 2007 mit Ausnahme von Überwachungsmessungen keinerlei Maßnahmen erforderlich sein werden. Die von der MIDEWA zu zahlenden 1,4 Mio. EUR werden als Einnahmen in den städtischen Haushalt eingestellt. Sofern Aufwendungen für die Strahlenquelle erforderlich werden sollten, müssten diese im jeweiligen Haushaltsjahr aus dem Haushalt finanziert werden. Sollten bis 2007 keine Maßnahmen erforderlich werden, hat die MIDEWA keinen Anspruch zur Rückzahlung.